



Nr. 687

Stans, 15. Oktober 2013

Finanzdirektion. Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen. Entscheid über die Zulässigkeit und ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Das Initiativkomitee hat am 27. Juni 2013 eine Verfassungsinitiative mit dem Titel „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“ eingereicht. Die Initiative verlangt eine Änderung der Kantonsverfassung mit dem Ziel, die Kirchensteuer für juristische Personen ersatzlos abzuschaffen.

2.

Die in der Kantonsverfassung des Kantons Nidwalden geführten Artikel zur Kirchensteuer juristischer Personen sind gemäss der Initiative zu ändern bzw. aufzuheben; es handelt sich um die folgenden Artikel:

- Art. 61 Ziff. 7 der Kantonsverfassung soll abgeändert werden. Durch die Abschaffung der Kirchensteuer juristischer Personen hat der Landrat auch über keine Festlegung des entsprechenden Steuerfusses mehr zu beschliessen.
- Art. 90 Abs. 2 der Kantonsverfassung bezüglich der Regelung, dass der Kanton die Kirchensteuer für juristische Personen erhebt und die Verteilung des Ertrages in der Gesetzgebung zu regeln hat, soll aufgehoben werden.
- Art. 104 der Kantonsverfassung ist aufzuheben (Übergangsordnung).

3.

Mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 504 vom 9. Juli 2013 stimmte der Regierungsrat über das Zustandekommen der Verfassungsinitiative betreffend die Abschaffung der Kirchensteuer für juristische Personen mit dem Titel „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“ zu.

4.

Die Staatskanzlei hat die Vorlage der Finanzdirektion zur Ausarbeitung einer Stellungnahme überwiesen.

Erwägungen

1.

Der Regierungsrat hat im Sinne von Art. 17 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; NG 132.2) die Verfassungsinitiative geprüft. Er stellt fest, dass diese nichts enthält, was dem Bundesrecht widerspricht (Art. 8 WAG). Auch in formeller Hinsicht (Art. 11 WAG) sind die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Vorlage muss innerhalb eines Jahres dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden; diese Frist beginnt mit der Einreichung der beglaubigten Unterschriften, somit am 27. Juni 2013.

2.

Die Finanzdirektion hat die Verfassungsinitiative materiell eingehend geprüft und unterbreitet den Vorschlag, die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen. Zur Begründung hierzu wird auf den beiliegenden Bericht vom 15. Oktober 2013 verwiesen.

Beschluss

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Verfassungsinitiative „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“ zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Verfassungsinitiative „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“ nicht zuzustimmen und sie dem Stimmvolk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Mitteilung durch Protokollauszug (mit Beilagen) an:

- Mitglieder des Landrates
- Initiativkomitee „Schluss mit Kirchensteuern für Unternehmen“, Postfach 540, 6371 Stans
- Kantonales Abstimmungsbüro
- Kommission für Finanzen, Steuer, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Rechtsdienst
- Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Steueramt
- Finanzdirektion
- Direktionssekretariat Finanzdirektion

NWSTK.779

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv.



A. Eluli